

Baumpraxis Schloß Dyck 2022

Vortrag: Artenschutz in der Baumpflege – Dr. Claudia Normann-Bruckner

Alle, die in und an Bäumen oder im planerischen Bereich mit Bäumen arbeiten, müssen sich an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz halten.

Dafür sind mindestens eine Grundkenntnis der relevanten Gesetzestexte sowie der an Bäumen vorkommenden geschützten Arten und Lebensstätten unabdingbar.

Der gesetzliche Artenschutz umfasst den allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).

§ 39 BNatSchG: Der allgemeine Artenschutz schützt Bäume mit und ohne Bewohner im Allgemeinen. Er verbietet die mutwillige Tötung und Beunruhigung wild vorkommender Arten und Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund.

Von diesen Verboten ausgenommen sind u.a. Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen – allerdings nur dann, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können („Gefahr im Verzug“).

Im allgemeinen Artenschutz ist auch die sog. Schnittzeitenregelung verortet (§ 39 Abs. 5 Pkt. 2), welche die Rodung von Gehölzen (Bäume ausgenommen in Wäldern, Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Grundflächen) während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September verbietet.

Auch wenn entsprechende Ausnahmeveraussetzungen bei der Arbeit an Bäumen gegeben sind, müssen unabhängig davon IMMER auch die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) eingehalten werden.

§ 44 BNatSchG: Der besondere Artenschutz schützt die sog. besonders geschützten Arten (FFH Anh. IV Arten und europäische Vogelarten, § 7 BNatSchG) und deren Lebensstätten durch die sog. Zugriffsverbote. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob ein „vernünftiger Grund“ vorliegt oder nicht.

Tabelle 1: Auswahl an besonders und streng geschützten Arten(gruppen), die ihre Lebensstätten an Bäumen haben (Informationen zum Schutzstatus wild lebender Arten Datenbank www.wisia.de)

	Besonders geschützt	Besonders <u>und</u> streng geschützt
Säugetiere	Baumarder	Alle heimischen Fledermausarten
	Gartenschläfer	
	Siebenschläfer	Haselmaus
	Eichhörnchen	Wildkatze
Vögel	alle europäischen Vogelarten	alle heimischen Spechtarten (außer Bunt- und Kleinspecht)
		Halsbandschäpper
		Wendehals
		Waldkauz
		Steinkauz
Amphibien / Reptilien	alle europäischen Lurcharten	Europäischer Laubfrosch
Insekten	Hirschkäfer	Eremit
	Hornissen, Wildbienen	Heldbock
	Mulmbock	Scharlachkäfer

Die Zugriffsverbote umfassen zusammengefasst:

1. **Tötungsverbot:** auch Fangen, Verletzen inkl. Eier, Larven und sonstige Entwicklungsstadien
2. **Störungsverbot:** (nur streng geschützte Arten), Achtung kann zu Tötungen führen (z. B. Störungen von Fledermäusen in der Winterruhe)
3. **Zerstörungsverbot** von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: wiederkehrend von einer oder verschiedenen Arten genutzte Lebensstätten, wie Baumhöhlen, Horste, Brutkolonien und Spaltenquartiere. Der Schutz gilt auch, wenn die Tiere aktuell nicht anwesend sind. Nicht geschützt sind einjährige Sing- und Rabenvogelnester, die i.d.R. jährlich neu angelegt werden.
4. Zugriffsverbot besonders geschützte Pflanzenarten: kann insb. das Baumumfeld betreffen

Sollten die Zugriffsverbote durch Maßnahmen an Bäumen berührt werden oder Zweifel darüber bestehen, ist grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Auch beim besonderen Artenschutz gibt es Ausnahmen (§ 45) und Befreiungen (§ 67). Der Unteren Naturschutzbehörde (nicht aber der am Baum arbeitenden Person oder ihren Vorgesetzten, Auftraggebern) obliegt die Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme oder Befreiung unter den vorliegenden Bedingungen zugelassen werden kann.

Weitergehende Literatur zu Artenschutz in der Baumpflege:

Für einen grundlegenden Überblick über an Bäumen vorkommenden geschützten Arten und Lebensraumstrukturen sowie Artenschutzrecht wird die folgende Literatur empfohlen:

- Detter & Akontz (2013) Artenschutzrecht und dessen Umsetzung in der Baumpflege; Jahrbuch der Baumpflege 2013
- Dietz, Dujesiefken, Kowol, Reuther, Rieche & Wurst (2019) Artenschutz und Baumpflege, Haymarket Media 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, August 2019
- FLL (2021) Fachbericht Artenschutz – Artenvielfalt im Lebensraum Baum - Erhalten, Schützen, Pflegen <https://shop.fll.de/de/fachbericht-artenschutz-downloadversion.html>
- <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de>
- Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt (Hrsg)(2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden; Bearbeitung durch Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen; Frankfurt am Main.
- Würtele (2020) Fledermausquartiere in Bäumen – Hinweise zur Erkennung und zum Schutz: ProBaum (2/2020)

Häufig betroffene Artengruppen

Die durch Baumarbeiten sicher am häufigsten betroffenen geschützten Artengruppen sind Vögel und Fledermäuse.

Vögel: Das Jahr der Vögel lässt sich unterteilen in die weitgehend brutfreie Zeit Oktober bis Februar (Achtung! es gibt Ausnahmen) und die Brutzeit von März bis September unterteilen. Die Kernbrutzeit von April bis Juni/Juli ist besonders sensibel, da in dieser Zeit der überwiegende Teil der Bruten stattfindet. Sofern keine dauerhaft geschützten Lebensstätten betroffen sind, lassen sich die Wintermonate für die Artengruppe Vögel also als i.d.R. konfliktfrei definieren.

Fledermäuse: Bei Fledermäusen lassen sich keine konfliktfreien Zeiten definieren, da verschiedene Arten ganzjährig an Bäumen vorkommen. Besonders sensibel sind hierbei die Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzucht der Jungen in Verbänden von Weibchen) von Mai bis Juli und die Winterlethargie von November bis März (Achtung! stark temperaturabhängig).

Irreführend und oft falsch sind bestimmte Richtwerte bzw. Voraussetzungen unter denen Fledermausvorkommen angeblich ausgeschlossen werden können (Achtung! gilt z.T. auch für einige Leitfäden und Merkblätter). So ist z.B. Frostfreiheit oder ein bestimmter Stammdurchmesser kein Kriterium, um ein Vorkommen von Fledermäusen per se ausschließen zu können. Fledermäuse nutzen neben großvolumigen Baumhöhlen auch kleinste Spalten vom Stammfuß bis in den Kronenbereich, z.B. in Trockenrissen, Zwieseln und unter abstehender Borke. Wo ein Daumen hineinpasst, passt auch eine Fledermaus hinein! Einige Arten nutzen mit Vorliebe abstehende Borke zur Jungenaufzucht und auch im tiefsten Winter werden dort Tiere gefunden.

Informationen zur Verbreitung von besonders geschützten Arten

- Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de
- Abfrage bei Unteren Naturschutzbehörden
- Weitere Datenbanken, z.B.:
Säugetiere: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org
Vögel: atlas.nw-ornithologen.de
Käfer: www.kerbtier.de
- Hinweise von Naturschutzverbänden (NABU, BUND etc.)

Tiere gefunden – was tun?

- Auch bei Verdacht auf geschützte Lebensstätte (Quartier, Eremitenbaum etc.)
- Arbeiten unverzüglich einstellen
- Verständigen der zuständigen Behörde und ggf. Spezialist*innen (siehe auch unten)
- Dokumentieren des Ist-Zustandes und Grund für durchgeführte Maßnahme
- Fledermäuse nur mit Handschuhen anfassen – Tollwutübertragung durch Bisse möglich

- Ehrenamtliche Organisationen für die Versorgung von Wildtieren:
 - o www.wildtierschutz-deutschland.de/verletztes-wildtier-gefunden
 - o www.fledermausschutz.de/ansprechpartner/
 - o Bundesweite NABU Fledermaus-Hotline: Telefon 030 284984 5000
 - o www.wildvogelhilfe.org

Wichtige Grundsätze zur Konfliktvermeidung

- Frühzeitige Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung
- Informationen zum Artenschutz in Ausschreibungstexte aufnehmen (vgl. ZTV Baumpflege 2017)
- Keine Baumarbeiten / Vermeidung von Störungen in sensiblen Bereichen (z. B. alte Parks) in Kernbrutzeit April - Juni
- Informationsweitergabe aus Baumkontrolle/-gutachten an entsprechende Ausführende ggf. frühzeitiges Hinzuziehen von Artenschutzexpert*innen
- Beim AG erfragen, ob artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte bekannt sind
- Im Zweifelsfall beim AG Nachweis (Artenschutzgutachten) für Unbedenklichkeit der beauftragten Baumarbeiten einfordern (v.a. in sensiblen Bereichen: Parks, Friedhöfe etc.)
- Vorher prüfen, ob Konflikte vorliegen könnten (Terminverschiebungen, artenschutzrechtliche Untersuchung, Ausnahmegenehmigungen etc. erforderlich?)
- Bei Betroffenheit von besonders geschützten Arten
 - Entscheidung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde
- Individuelle Lösungen – Schablonenlösungen selten möglich
- Alternativenprüfung zu Fällung gesetzlich geboten
 - wenn eine Alternative zur Verfügung steht, so ist diese vorzuziehen (LANA 2010)
- Efeu punktuell entfernen; größere Efeuentfernung bzw. Fällungen von Efeubäumen nur außerhalb Brutzeit
- Vorsicht bei endoskopischen Untersuchungen: Gefahr der Tötung oder Verletzung und häufig begrenzte Aussagekraft
- Grundausrüstung Spiegel und Taschenlampe sehr hilfreich
- Gehölzschnitt zur Brutzeit umgehend abfahren!
- Kennen Sie Ihre Grenzen und ziehen Sie ggf. Expert*innen hinzu (Die unteren Naturschutzbehörden geben i.d.R. Listen mit geeigneten Gutachterbüros auf Nachfrage heraus)